

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR CAMPINGAUSRÜSTUNG

§1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen regeln die Vermietung der vom Vermieter angebotenen Campingausrüstung.
 2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil jedes Mietvertrages.
 3. Mit der Reservierung bestätigt der Mieter, dass er diese Allgemeinen Mietbedingungen gelesen, verstanden und vollständig akzeptiert hat.
 4. Der Mietvertrag kommt mit der Bestätigung der Reservierung durch den Vermieter und dem Eingang der vereinbarten Zahlung zustande.
 5. Der Vermieter betreibt seine Geschäftstätigkeit auf der Insel Teneriffa.
 6. Änderungen des Mietbeginns, der Mietdauer, des Rückgabetermins oder des Umfangs der gemieteten Ausrüstung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters und erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Ausrüstung sowie der organisatorischen Möglichkeiten des Vermieters.
-

§2. Reservierung

1. Die Reservierung gilt ausschließlich für die in der Reservierungsbestätigung aufgeführte Campingausrüstung.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Reservierung in folgenden Fällen abzulehnen:
 - fehlende Verfügbarkeit der Ausrüstung;
 - technische Fehler;
 - Angabe falscher oder unvollständiger Daten;
 - Verdacht auf Betrug;
 - sonstige Umstände, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages unmöglich machen.
3. Holt der Mieter die Ausrüstung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab und informiert den Vermieter nicht über eine voraussichtliche Verspätung, kann der Vermieter die Reservierung als aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht erfüllt betrachten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Stornierungsrichtlinie.
4. Offizielle Kommunikationswege zwischen den Vertragsparteien sind:
 - E-Mail: easycamptenerife@gmail.com;
 - die vom Vermieter angegebene Telefonnummer;
 - SMS;
 - WhatsApp



§3. Angaben des Mieters

1. Zum Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter folgende Angaben zu machen:
 - Vor- und Nachname;
 - Wohnanschrift;
 - Wohnsitzland;
 - Telefonnummer;
 - E-Mail-Adresse;
 - Nummer des Identitätsdokuments (Personalausweis oder Reisepass).
 2. Der Vermieter ist berechtigt, bei der Übergabe der Ausrüstung das Identitätsdokument des Mieters zu überprüfen.
 3. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Durchführung des Mietvertrages;
 - Kommunikation mit dem Mieter;
 - Zahlungsabwicklung;
 - Geltendmachung oder Abwehr etwaiger Ansprüche;
 - Erfüllung steuerlicher und buchhalterischer Pflichten.
 4. Der Mieter verpflichtet sich, während der gesamten Mietdauer unter der bei der Reservierung angegebenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse erreichbar zu sein sowie Änderungen seiner Kontaktdaten dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
-

§4. Übergabe der Ausrüstung

1. Jede Ausrüstung wird übergeben:
 - vollständig;
 - in technisch einwandfreiem Zustand;
 - sauber.
2. Die Übergabe der Ausrüstung erfolgt nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls.
3. Das Übergabeprotokoll enthält eine Auflistung der übergebenen Ausrüstung einschließlich sämtlichen Zubehörs und ist Bestandteil des Mietvertrages.
4. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt der Mieter die Vollständigkeit der Ausrüstung und erkennt deren technischen Zustand an.
5. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Rückgabe der Ausrüstung wird eine Fotodokumentation erstellt.
6. Die Fotodokumentation sowie die unterzeichneten Protokolle dienen als Nachweis des technischen Zustands, der Vollständigkeit und etwaiger Schäden an der Ausrüstung.
7. Der Mieter ist berechtigt, den Zustand der Ausrüstung vor der Übernahme zu überprüfen und eigene Fotos anzufertigen.



8. Der Vermieter kann die Übergabe der Ausrüstung verweigern, wenn die betreffende Person:
 - unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht;
 - sich aggressiv verhält;
 - die Vorlage eines Identitätsdokuments verweigert;
 - die Unterzeichnung der erforderlichen Dokumente verweigert.

In einem solchen Fall kann der Vermieter den Mietvertrag als aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht erfüllt betrachten.

9. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gehen die Verantwortung für die Ausrüstung sowie das Risiko ihres Verlustes, ihrer Beschädigung oder Zerstörung bis zur Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls auf den Mieter über.
10. Das Entfernen, Abdecken oder Verändern von Identifikationskennzeichnungen, Seriennummern oder sonstigen an der Ausrüstung angebrachten Kennzeichnungen ist untersagt.
11. Die bei der Übergabe und Rückgabe angefertigte Fotodokumentation dient ausschließlich der Dokumentation des technischen Zustands, der Vollständigkeit und etwaiger Schäden an der Ausrüstung und kann im Streitfall als Beweismittel verwendet werden.

§5. Kautio

1. Die Kautio dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Vermieters, insbesondere aufgrund von:
 - Beschädigung der Ausrüstung;
 - Verlust der Ausrüstung;
 - Verlust einzelner Ausrüstungs- oder Zubehörteile;
 - verspäteter Rückgabe;
 - sonstigen Forderungen aus dem Mietvertrag.
2. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechnete Forderungen aus diesem Mietvertrag mit der Kautio verrechnen darf.
3. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach Überprüfung der Ausrüstung.
4. Werden keine Schäden oder fehlenden Teile festgestellt, wird die Kautio innerhalb von 48 Stunden zurückerstattet.
5. Werden Schäden oder fehlende Teile festgestellt, ist der Vermieter berechnete, den Teil der Kautio einzubehalten, der den tatsächlichen Kosten für Reparatur oder Ersatz entspricht.
6. Übersteigen die entstandenen Schäden den einbehaltenen Kautionsbetrag, verpflichtet sich der Mieter, den Differenzbetrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Abrechnung einschließlich einer Begründung der Forderung zu begleichen.



7. Der Vermieter wird sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, dem Mieter die Schadensabrechnung einschließlich einer Begründung unverzüglich nach Feststellung des Schadensumfangs und Abschluss der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu übermitteln.
8. Erfordert die Ermittlung der Schadenshöhe eine zusätzliche Besichtigung, Begutachtung, Bewertung oder die Einholung von Informationen beim Hersteller oder einer Servicestelle, ist der Vermieter berechtigt, den entsprechenden Teil der Kautions bis zur endgültigen Feststellung der Schadenshöhe einzubehalten.
9. Übersteigt die Schadenshöhe den Betrag der Kautions, verpflichtet sich der Mieter, den verbleibenden Betrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Schadensabrechnung zu bezahlen.

§6. Nutzung der Ausrüstung

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung ausschließlich bestimmungsgemäß und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu nutzen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung gemäß der übergebenen Bedienungsanleitung sowie den Anweisungen des Vermieters zu verwenden.
3. Die Person, die den Mietvertrag abschließt, haftet für sämtliche Personen, die die Ausrüstung während der Mietzeit benutzen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung mit der erforderlichen Sorgfalt vor Diebstahl, Beschädigung, Verlust sowie vor Einwirkungen Dritter zu schützen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung ordnungsgemäß aufzubauen, zu verankern und entsprechend ihrem Verwendungszweck zu sichern sowie ihren Zustand regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere nach Änderungen der Wetterbedingungen.
6. Die Ausrüstung darf ausschließlich auf der Insel Teneriffa genutzt werden, sofern der Vermieter einer Nutzung außerhalb Teneriffas nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.
7. Das Verbringen der Ausrüstung außerhalb Teneriffas ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters stellt einen Verstoß gegen den Mietvertrag dar.
8. Es ist insbesondere untersagt:
 - im Zelt zu rauchen;
 - offenes Feuer zu benutzen;
 - einen Grill innerhalb des Zeltes zu verwenden;
 - Gaskocher innerhalb des Zeltes zu benutzen;
 - Reparaturen oder Veränderungen an der Ausrüstung vorzunehmen;
 - die Ausrüstung ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte weiterzugeben;
 - die Ausrüstung für gewerbliche Zwecke zu nutzen;
 - Veranstaltungen zu organisieren, die das Risiko einer Beschädigung der Ausrüstung erhöhen.
9. Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Aufbau, Abbau oder Gebrauch der Ausrüstung entstehen.
10. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche mit der Ausrüstung bereitgestellten Sicherungselemente zu verwenden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.



11. Sofern der Vermieter nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind Tiere in den Zelten nicht gestattet.
12. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterbedingungen zu nutzen und alle Hinweise sowie Warnmeldungen der zuständigen Behörden zu beachten.
13. Bei Wetterwarnungen, insbesondere vor starkem Wind oder anderen Wetterereignissen, die die Ausrüstung gefährden können, verpflichtet sich der Mieter, die Ausrüstung ordnungsgemäß zu sichern und – sofern erforderlich – die Nutzung einzustellen sowie das Zelt bis zum Ende der Gefährdung abzubauen.
14. Die Ausrüstung darf ausschließlich auf für ihren Verwendungszweck geeigneten Untergründen aufgebaut werden, um das Risiko von Beschädigungen zu minimieren.
15. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung nicht unbeaufsichtigt und ohne angemessene Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung oder Eingriffe Dritter zurückzulassen.
16. Während der Mietdauer kann der Mieter zusätzliches Zubehör oder weitere Ausrüstung anmieten. Eine solche Anfrage kann nur mit Zustimmung des Vermieters und unter folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
 - die gewünschte zusätzliche Ausrüstung ist verfügbar;
 - die bereits gemietete Ausrüstung befindet sich in ordnungsgemäßigem Zustand;
 - der Mieter stellt aktuelle Fotos zur Verfügung, anhand derer der technische Zustand und die Vollständigkeit der gemieteten Ausrüstung überprüft werden können.

Die zusätzliche Ausrüstung wird nach Begleichung der entsprechenden Gebühren übergeben und kann die Unterzeichnung eines ergänzenden Übergabeprotokolls erfordern.

17. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen oder bei einer Nutzung der Ausrüstung, die zu Schäden führen oder die Sicherheit gefährden kann, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die unverzügliche Rückgabe der Ausrüstung zu verlangen.

§7. Defekte und Beschädigungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über jeden Defekt, jede Beschädigung oder jeden Mangel der Ausrüstung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach deren Feststellung, zu informieren.
 2. Ziel der Meldung ist es, den Schaden möglichst gering zu halten und geeignete Maßnahmen zu seiner Behebung einzuleiten.
 3. Wird eine Beschädigung festgestellt, hat der Mieter die Nutzung der Ausrüstung einzustellen, sofern deren weitere Verwendung zu einer Vergrößerung des Schadens führen könnte.
- 3a. Soweit möglich, hat der Mieter dem Vermieter Gelegenheit zu geben, die Beschädigung vor Durchführung von Reparaturen oder vor einer weiteren Nutzung der Ausrüstung zu begutachten.



4. Das Unterlassen der Schadensmeldung oder die weitere Nutzung einer beschädigten Ausrüstung kann dazu führen, dass der Mieter für sämtliche hierdurch entstehenden zusätzlichen Schäden haftet.
 5. Im Falle eines Diebstahls, Verlustes oder des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit der Ausrüstung ist der Mieter verpflichtet, den Vorfall unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden und dem Vermieter einen Nachweis über die Anzeige vorzulegen.
 6. Das vorsätzliche Verschweigen oder Verbergen einer Beschädigung der Ausrüstung kann zu einer Haftung des Mieters für den entstandenen Schaden sowie dessen Vergrößerung führen.
 7. Die Meldepflicht gilt ebenfalls für den Verlust einzelner Ausrüstungsteile oder sonstige Umstände, die den Zustand oder die Vollständigkeit der Ausrüstung beeinträchtigen können.
 8. Der Mieter ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu begrenzen und eine Verschlimmerung zu verhindern. Unterlässt er dies, kann er für den dadurch entstandenen zusätzlichen Schaden haftbar gemacht werden.
 9. Eigenständige Reparaturen oder Veränderungen an der Ausrüstung dürfen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, ohne seine Zustimmung ausgeführte Reparaturen anzuerkennen.
 10. Auf begründetes Verlangen des Vermieters hat der Mieter – soweit möglich – eine Besichtigung der Ausrüstung während der Mietdauer zu ermöglichen oder aktuelle Fotos bereitzustellen, anhand derer deren Zustand beurteilt werden kann.
-

§8. Rückgabe der Ausrüstung

1. Die Ausrüstung ist an dem im Mietvertrag oder in der Reservierungsbestätigung festgelegten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben.
2. Verkürzt der Mieter seinen Aufenthalt oder beendet er die Nutzung der Ausrüstung aus von ihm zu vertretenden Gründen vorzeitig, hat er die Ausrüstung zum Geschäftssitz des Vermieters in La Orotava zurückzubringen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Eine Verkürzung der Mietdauer begründet keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Mietgebühr und verpflichtet den Vermieter nicht, die Ausrüstung am Einsatzort abzuholen.
3. Die Ausrüstung ist zurückzugeben:
 - vollständig;
 - frei von persönlichen Gegenständen;
 - ohne Abfälle.
4. Zelte und Schlafsäcke müssen vor der Rückgabe nicht gewaschen werden.
5. Ein nasses Zelt darf unmittelbar nach der Nutzung zurückgegeben werden, sofern der Vermieter vorab informiert wurde. Der Mieter haftet für Schäden, die durch eine längere Lagerung feuchter Ausrüstung entstehen.



6. Bei der Rückgabe werden die Vollständigkeit der Ausrüstung überprüft und eine Fotodokumentation erstellt.
 7. Bis zum Abschluss der Überprüfung und der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls trägt der Mieter die Verantwortung für die Ausrüstung.
 8. Der Vermieter ist berechtigt, auch nach der Rückgabe eine detaillierte technische Prüfung durchzuführen, sofern Art der Ausrüstung oder des Schadens eine Feststellung bei der Rückgabe nicht ermöglichen.
 9. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, die bei der Rückgabe nicht erkennbar waren, informiert der Vermieter den Mieter unverzüglich und legt entsprechende Nachweise vor.
 10. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Zubehörteile, Dokumente, Bedienungsanleitungen, Transporttaschen und sonstiges mit der Ausrüstung übergebenes Zubehör entsprechend dem Übergabeprotokoll zurückzugeben.
-

§9. Haftung für Schäden

1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen, sowie für Schäden, die von Personen verursacht werden, denen er die Nutzung der Ausrüstung gestattet hat.
2. Die Ausrüstung wird vollständig und in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Schäden oder fehlende Teile, die bei der Rückgabe festgestellt werden und weder im Übergabeprotokoll noch in der Fotodokumentation vermerkt sind, gelten als während der Mietdauer entstanden, sofern der Mieter nicht nachweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.
3. Der Vermieter berechnet keine Gebühren für:
 - gewöhnliche Abnutzung;
 - geringfügige Verschmutzungen;
 - übliche Gebrauchsspuren.
4. Gebühren können insbesondere erhoben werden für:
 - gebrochene Zeltstangen;
 - eingerissenen Zeltstoff;
 - fehlende Zeltheringe;
 - fehlende Abspannleinen;
 - beschädigte Matratzen;
 - verlorene Zubehörteile.
5. Gebühren können ebenfalls für außergewöhnliche Verschmutzungen erhoben werden, die eine professionelle Reinigung erforderlich machen oder eine erneute Vermietung der Ausrüstung verhindern.
6. Auch Schimmelbildung, unangenehme Gerüche oder sonstige Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Sicherung oder Nutzung der Ausrüstung entstehen, gelten als ersatzpflichtige Schäden.



7. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen Kosten der Reparatur oder des Ersatzes. Ist eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll oder nicht möglich, haftet der Mieter für die Kosten der Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen neuen Gegenstandes.
8. Das detaillierte Inventar der Ausrüstung ist im Übergabeprotokoll aufgeführt. Die Einbehaltung der Kautions beschränkt das Recht des Vermieters nicht, Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen.
9. Sieht der Hersteller oder Lieferant keine Reparatur oder den Erwerb einzelner Ersatzteile vor, wird die Schadenshöhe anhand der Kosten eines verfügbaren Ersatzteils mit vergleichbaren Eigenschaften bestimmt.
10. Die Schadenshöhe kann außerdem angemessene Transportkosten, zusätzliche Anfahrten zum Mieter, Diagnosen, Gutachten oder Bewertungen umfassen, die zur Feststellung des Schadensumfangs oder zur Durchführung der Reparatur erforderlich sind.
11. Kann die Ausrüstung aufgrund einer Beschädigung während der Reparatur oder des Austauschs nicht vermietet werden, ist der Vermieter berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des nachweislich entgangenen Gewinns aus bestätigten Reservierungen zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§10. Verspätete Rückgabe

1. Der Mieter kann eine Verlängerung der Mietdauer beantragen, sofern:
 - die Ausrüstung nicht bereits für einen anderen Mieter reserviert ist;
 - der Antrag vor Ablauf der vereinbarten Rückgabefrist gestellt wird;
 - der Mieter aktuelle Fotos zur Verfügung stellt, die die Überprüfung des technischen Zustands und der Vollständigkeit der Ausrüstung ermöglichen;
 - sich die Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Mieter die Mietgebühr für den zusätzlichen Zeitraum gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten.

2. Der Mieter kann eine spätere Rückgabe der Ausrüstung beantragen. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Rückgabetermin gestellt werden. Eine Änderung ist nur möglich, wenn die Ausrüstung nicht bereits für einen anderen Mieter reserviert wurde. Im Falle der Zustimmung hat der Mieter die zusätzliche Mietgebühr gemäß der gültigen Preisliste zu zahlen.
3. Ist eine verspätete Rückgabe absehbar, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.
4. Der Vermieter ist berechtigt, für jeden begonnenen zusätzlichen Miettag die entsprechende Mietgebühr gemäß der gültigen Preisliste zu berechnen.
5. Ein längerer Kontaktabbruch kann als unrechtmäßiges Zurückbehalten der Ausrüstung angesehen werden und rechtliche Schritte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach sich ziehen.



§11. Stornierung der Reservierung und Änderung der Mietdauer

1. Der Mieter kann die Reservierung vor Beginn der Mietdauer gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages, des Angebots oder der jeweils geltenden Preisliste stornieren.
2. Die Stornierung einer Reservierung oder ein Antrag auf Änderung der Mietdauer ist in einer Form einzureichen, die den Nachweis ihres Inhalts ermöglicht, insbesondere per E-Mail oder über einen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Messenger-Dienst.
3. Als Datum der Stornierung oder des Änderungsantrags gilt der Tag des Eingangs der Mitteilung beim Vermieter.
4. Eine Änderung der Mietdauer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Ausrüstung für den gewünschten Zeitraum möglich.
5. Wird die Mietdauer nach Übergabe der Ausrüstung verkürzt, hat der Mieter nur dann Anspruch auf Erstattung der Vergütung für den nicht genutzten Zeitraum, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.
6. Kann die Reservierung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt werden, kann der Vermieter Folgendes anbieten:
 - einen Ersatztermin;
 - eine gleichwertige Ausrüstung, sofern verfügbar;
 - die Erstattung der für den nicht erfüllbaren Teil des Mietvertrages gezahlten Beträge.
7. Jede Änderung des Mietzeitraums, der Art der Ausrüstung oder sonstiger Mietbedingungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch den Vermieter.
8. Eine vorzeitige Rückgabe der Ausrüstung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, begründet keinen Anspruch auf Minderung der Mietgebühr oder teilweise Rückerstattung, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.

§12. Wetterbedingungen

1. Wetterbedingungen, insbesondere:
 - Regen;
 - Wind;
 - niedrige Temperaturen;
 - Nebel;
 - starke Bewölkung;

berechtigen den Mieter nicht zur Rückerstattung der Mietgebühr.



2. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich zu beurteilen, ob die Wetterbedingungen für die beabsichtigte Nutzung der Ausrüstung geeignet sind.
 3. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Mitteilungen, Warnungen und Hinweise des Cabildo de Tenerife, von TenerifeON sowie anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, Zugangsbeschränkungen, Waldbrandgefahr und Wetterwarnungen zu beachten.
-

§13. Campingplätze und behördliche Entscheidungen

1. Der Vermieter bietet ausschließlich die Vermietung von Campingausrüstung an und haftet nicht für:
 - Entscheidungen des Cabildo de Tenerife;
 - Entscheidungen von TenerifeON;
 - die Schließung von Campingplätzen;
 - Zugangsbeschränkungen zu Waldgebieten;
 - Einschränkungen aufgrund von Waldbrandgefahr;
 - Maßnahmen öffentlicher Behörden oder Rettungsdienste;
 - Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten;
 - Beschränkungen aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften.
-

§14. Schließung aller Campingplätze

1. Sind sämtliche offiziellen „Zona de Acampada“-Campingplätze, die vom Cabildo de Tenerife verwaltet werden, gleichzeitig geschlossen und kann keiner dieser Campingplätze genutzt werden, erstattet der Vermieter dem Mieter 100 % des gezahlten Mietpreises.
2. Sind lediglich einzelne Campingplätze oder ausschließlich der vom Mieter gewählte Campingplatz geschlossen, während andere offizielle Campingplätze geöffnet und nutzbar sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In diesem Fall kann der Vermieter einen Ersatztermin oder einen Gutschein mit einer Gültigkeit von zwölf (12) Monaten anbieten, sofern der Mieter damit einverstanden ist.



§15. Höhere Gewalt

1. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:
 - Brände;
 - Überschwemmungen;
 - Erdbeben;
 - Vulkanausbrüche;
 - Hurrikane;
 - behördliche Entscheidungen;
 - Maßnahmen der Rettungsdienste;
 - Sperrungen von Waldgebieten;
 - Schließungen von Nationalparks.
2. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese unmittelbar auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
3. Persönliche Gegenstände, die der Mieter nach Beendigung der Mietdauer zurücklässt, werden für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Rückgabe der Ausrüstung aufbewahrt. Werden sie innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeholt, ist der Vermieter berechtigt, sie zu entsorgen oder – sofern gesetzlich vorgeschrieben – an die zuständige Stelle zu übergeben.

§16. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Ausrüstung entsprechend der Beschreibung sowie in technisch einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben.
2. Der Vermieter haftet nicht für:
 - Wetterbedingungen;
 - den Nutzungskomfort der Ausrüstung, soweit dieser durch Wetterbedingungen beeinträchtigt wird;
 - Entscheidungen von Behörden;
 - entgangenen Gewinn oder sonstige wirtschaftliche Schäden des Mieters, soweit eine Haftung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht;
 - persönliche Gegenstände, die in oder an der Ausrüstung zurückgelassen werden;
 - den Diebstahl persönlicher Gegenstände;
 - Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung der Ausrüstung entstehen.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch einen unsachgemäßen Auf- oder Abbau oder eine unsachgemäße Nutzung der Ausrüstung durch den Mieter verursacht werden.
4. Der Vermieter haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen, dass der Mieter die mit der Ausrüstung übergebenen Bedienungs- oder Nutzungshinweise nicht beachtet.



5. Kann die reservierte Ausrüstung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht bereitgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, eine gleichwertige Ausrüstung, einen Ersatztermin oder die Rückerstattung des für den nicht erfüllbaren Teil des Mietvertrages gezahlten Betrages anzubieten.

§17. Reklamationen

1. Reklamationen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, nachdem der Mieter von dem jeweiligen Umstand Kenntnis erlangt hat.
2. Der Vermieter wird Reklamationen innerhalb einer angemessenen Frist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen prüfen und beantworten.
3. Eine Reklamation soll eine Beschreibung des Sachverhalts sowie die zur Identifizierung des Mietvertrages erforderlichen Angaben enthalten.

§18. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden gemäß der **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)** sowie den geltenden spanischen Datenschutzvorschriften verarbeitet.
2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Abschluss und Durchführung des Mietvertrages;
 - Kommunikation mit dem Mieter, einschließlich Telefonanrufen, SMS, E-Mails und Messenger-Diensten, soweit diese der Durchführung des Mietvertrages dienen;
 - Zahlungsabwicklung;
 - Geltendmachung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche;
 - Erfüllung steuerlicher und buchhalterischer Verpflichtungen.
3. Personenbezogene Daten werden weder verkauft noch an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.
4. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist **Easy Camp Tenerife**. Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann sich der Mieter per E-Mail an easycamptenerife@gmail.com wenden.
5. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mietvertrages, die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen – insbesondere steuerlicher und buchhalterischer Art – sowie bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für mögliche Ansprüche erforderlich ist.
6. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Dienstleister weitergegeben werden, die für den Vermieter Buchhaltungs-, Zahlungs-, IT- oder Rechtsdienstleistungen erbringen, sowie an andere Stellen, sofern eine Weitergabe nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.



§19. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag zunächst einvernehmlich beizulegen.
2. Für den Mietvertrag gilt ausschließlich das Recht des Königreichs Spanien.
3. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmen, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk der Vermieter seine Geschäftstätigkeit auf der Insel Teneriffa ausübt.
4. Diese Allgemeinen Mietbedingungen können von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Reservierung gültige Fassung.
5. Werden diese Allgemeinen Mietbedingungen in mehreren Sprachfassungen erstellt, dient die deutsche Fassung ausschließlich der Information. Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden ist die **spanische Sprachfassung** maßgeblich, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

